

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Graduierungsordnung TaeKwon-Do

§ 01 Ziel, Inhalt und Zweck von Graduierungsprüfungen

- (01) Im NWTV e.V. werden für die SportlerInnen Graduierungsprüfungen abgehalten bzw. bestätigt (anerkannt). Dabei gibt es drei Varianten:
- Der SportlerIn absolviert eine reguläre Prüfung und erwirbt einen Kupgrad (Schülergrad) bzw. einen Dangrad (Lehrergrad) oder einen Meistergrad.
 - Der SportlerIn erhält eine Anerkennung seiner außerhalb des NWTV erworbenen Graduierung (z.B. durch vereinfachte Überprüfung oder durch Anerkennung, Übernahme der Graduierung in eine vergleichbare NWTV-Graduierung durch das Dan-Kollegium).
 - Der SportlerIn erhält die Erlaubnis (durch das Dan-Kollegium), seine außerhalb des NWTV erworbene Graduierung im NWTV zu führen / zu tragen (ohne weitere Rechte und Pflichten)
- (02) Die Graduierung bestätigt dem SportlerIn, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung die einzelnen praktischen und theoretischen Bestandteile erfolgreich absolviert hat und somit ein hier näher bestimmtes praktisches, theoretisches und persönliches Leistungs- bzw. Entwicklungsniveau erreicht hat. Daraus ergeben sich fachliche Qualifikationsnachweise, die innerhalb des NWTV mit bestimmten Befugnissen und Pflichten verbunden sind. Die Graduierung dient u.a. als ein Einteilungsmerkmal bei Wettkämpfen.
- (03) Die Graduierung umfasst Leistungsprüfungen in den praktischen Bereichen des Taekwon-Do (TKD) wie Grundschule (Gibon-Yonsup, Hand- und Fußtechniken, Bewegungsarten), Tul / Hyong (Formen), Partnertechniken (Matsogi), Selbstverteidigung (Hosinsool), Freikampf (Jaju-Matsogi), Bruchtest (Kyokpa), Theorie (Ilon, einschließlich Verhalten, Benehmen und persönliche Entwicklung als Sportler, Funktionär).
- (04) Die Graduierung hat zunächst Gültigkeit im und für den Bereich des NWTV. Sie ist so gehalten, dass sie auch von anderen, ähnlichen Organisationen anerkannt werden kann (vergleichbar ist). Der NWTV strebt an, dass seine Graduierungen in möglichst vielen Organisationen ebenfalls anerkannt werden (z.B. durch Vereinbarungen, Erklärungen u.ä.).

§ 02 Graduierungssystem

- (01) Das Graduierungssystem unterscheidet in Schülergrade und Lehrergrade. Die Graduierung wird sichtbar an verschieden farbigen und unterschiedlich gekennzeichneten Gurten.
- (02) Für Anfänger gibt es 10 Schülergrade/Kup-Grade (absteigend von 10. – 1.Kup gezählte Schülerstufen mit je fünf verschiedenen vollen Farben und fünf „halben“ Farben, Streifen der nächst höheren Farbe, die immer dunkler werden). Die Farben sind weiß, gelb, grün, blau und rot (braun) und die halben Farben sind weiß-gelb, gelb-grün, grün-blau, blau-rot (blau-braun), rot-schwarz (braun-schwarz).
Für Fortgeschrittene Kinder in einem bestimmten Alterszeitraum gibt es einen 1.Dan Jugendgrad mit schwarz-weißem Gürtel (und Beschriftung 1.Dan in römischen oder arabischen Zahlen).

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Graduierungsordnung TaeKwon-Do

- (03) Für alle weiteren Fortgeschrittenen gibt es 9 Lehrergrade/Dan-Grade (aufsteigend gezählte Lehrerstufen von eins bis neun) mit schwarzen Gurten (und Beschriftung 1. – 9.Dan in römischen oder arabischen Zahlen).
1. - 3. Dan steht für den Boo-Sabum (Assistenztrainer), 4. - 6. Dan steht für den Sabum (Lehrer), 7. + 8. Dan steht für den Sayhun (Meister), 9. Dan (höchste Stufe) und steht für Sasun (Großmeister).

§ 03 Anforderungen der Graduierung

- (01) Die Graduierungsordnung unterscheidet in Kup-Prüfungen und Dan-Prüfungen.
(02) Kup-Graduierungen und Dan/Graduierungen sind bei Jugendlichen und Erwachsenen gleichwertig (wobei die Anforderungen dem Alter und der Konstitution angepasst sind) Einzig der Jugend-Dan unterscheidet sich in der Prüfungsanforderung und dem Alter. Prüfungen zum Jugend-Dan erfordern mindestens 2 Prüfer: ein vereinsinterner Prüfer mit mindestens Kup-Lizenz A plus ein externer mit Danprüfer-Lizenz.
- (03) Das Mindestalter für den Jugend-Dan ist 9 – 12 Jahre (Empfehlung des Verbandes), für den 1.Dan ist 12 Jahre, den 2.Dan 14. Jahre, den 3. Dan 17 Jahre den 4.Dan 21 Jahre und den 7.Dan 40 Jahre.
- (04) Die Vorbereitungszeiten (Wartezeiten) zwischen den Kup-Graduierungen betragen mindestens vier volle Monate. Das Überspringen von Graduierungen ist nur möglich (wenn die entsprechend addierte Vorbereitungszeit erfüllt ist) vom 10. auf den 8.Kup (also mindestens 8 Monate Vorbereitungszeit). Danach ist ein Überspringen von Graduierungsstufen nicht mehr vorgesehen.
- (05) Die Vorbereitungszeiten/Wartezeiten zwischen den Dan-Graduierungen betragen 12 Monate zum ersten Dan, 18 Monate zum zweiten Dan, zwei Jahre zum dritten Dan, drei Jahre zum 4.Dan, vier Jahre zum fünften Dan, fünf Jahre zum sechsten Dan und so weiter. Um den 1.Dan zu erwerben, müssen die Träger des Jugend-Dan eine reguläre Prüfung zum 1.Dan bei einer offiziellen Prüfung des NWTV ablegen.
- (06) Ein Hin und Herspringen mit Graduierungsprüfungen zwischen Organisationen soll vermieden werden. Anerkannt werden sollen parallel zum NWTV erworbene Graduierungen nur, wenn der betreffende graduierende (idR. übergeordnete) Verband die NWTV Graduierungen umgekehrt genauso anerkennt. Das NWTV Dankollegium entscheidet in letzter Instanz (ggf. kann eine praktische Überprüfung stattfinden).
- (07) Im Kup-Bereich geschieht die Anerkennung von vorhandenen Graduierungen (die bis dahin geführt werden dürfen) durch die reguläre Prüfung zum nächsten Kup-Grad. Ansonsten wird eine Anerkennungsüberprüfung während eines Dan-Vorbereitungslehrganges oder einer Danprüfung mit Tul und Theorie gemacht.

§ 04 Inhaltliche Mindestanforderungen (siehe Tabelle) bzw. Trainingsinhalte für Kup/Dan (Trainingsinhalte, die beim Übergang zur nächsten Stufe abgeprüft werden)

- (01) Gibon-Yonsup (Bewegungsformen, Hand-, Fuß-, Kombinationstechniken)
(02) Tul / Hyong

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Graduierungsordnung TaeKwon-Do

- (03) Matsogi (z.B. Sambo-, Ibo-, Ilbo, Bal-, Mobum-Matsogi)
- (04) Hosinsool (überwiegend waffenlos im Kupbereich, im Danbereich mit Stock in verschiedenen Längen, später mit verschiedenen Waffen)
- (05) Jaju-Matsogi / Ban-Jajju-Matsogi (jeweils eine Minute gegen verschiedene Gegner)
- (06) Kyokpa (nur Bretter, Fichtenholz, in der Regel von 1,8 – 2,8 cm Stärke, 30 x 30 cm)
- (07) Ilon (schriftlich und/oder mündlich)
- (08) Tedo (Verhalten bei der Graduierung, persönliche und sportliche Entwicklung)

§ 05 Vergabe von Graduierungen (Prüfer)

- (01) Es wird in Kup-Prüfer(-Lizenz) und Dan-Prüfer(-Lizenz) unterschieden.
- (02) Prüfungsberechtigt mit gültiger, aktueller Prüferlizenz im Kup-Bereich sind:
Kup-Lizenz C für 9. – 7.Kup für Inhaber mindestens des 1.Dan seit mindestens einem Jahr
Kup-Lizenz B für 6. – 4.Kup für Inhaber mindestens des 2.Dan
Kup-Lizenz A für 3. – 1.Kup für Inhaber mindestens des 2. seit mindestens 3 Jahren
- (03) Prüfungsberechtigt mit gültiger, aktueller Prüferlizenz (sollte alle 2 Jahre aufgefrischt werden) im Danbereich sind Danträger ab 3.Dan als Mitglied einer Prüfungskommission mit einem Prüfer, der mindestens einen Dan höher ist als der höchste angestrebte Dangrad der jeweiligen Prüfung, und einem zweiten Prüfer, der mindestens den gleichen Dangrad besitzt wie der höchste angestrebte Dangrad der jeweiligen Prüfung.

§ 06 Verbands-Organ für Graduierungen und Technik-Fragen (Vereinheitlichung)

- (01) Für die Vereinheitlichung des Taekwon-Do innerhalb des NWTV, für die Graduierungen und sonstige sportpraktische Fragen und die Sport-Theorie ist das Dan-Kollegium zuständig (insbesondere für die Prüfungsrichtlinien, in denen die Inhalte geregelt sind).
- (02) Das Dan-Kollegium erarbeitet Vorlagen für die Mitgliederversammlung und entscheidet selbst mit einfacher Mehrheit über die Prüfungsinhalte und die Art der Überprüfung.
- (03) Mitglied des Dan-Kollegiums für jeweils ein Jahr können auf Antrag werden:
 - a) Verbandsfunktionsträger, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzt wurden
 - b) Jeder Danträger (mit NWTV Danurkunde) eines Mitgliedvereins innerhalb des NWTV
Über die Aufnahme entscheidet das Dan-Kollegium und in letzter Instanz der Vorstand.

Mitgliederversammlung vom 20.04.2008

Mitgliederversammlung vom 6.12.2015

Mitgliederversammlung vom 15.3.2020